

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 18 (1957)

Artikel: Das Twingslibell der Korporation Ostergau Gemeinde Willisau-Land
Autor: Steffen, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Twingslibell der Korporation Ostergau Gemeinde Willisau-Land

Emil Steffen, Willisau

Der Twing Ostergau lag in der alten Grafschaft Willisau, die 1407 durch Kauf an die Stadt Luzern kam. Der Stadtstaat übertrug den Twing Ostergau an den grossen Stadtspital. Twingherr war von hier weg der Spitalherr, der zugleich Mitglied des Kleinen Rates war. Der Spitalpfleger wurde einem Bürger der Stadt Willisau vorbehalten.

Das gegenwärtige Twingslibell entstand im Jahre 1688 unter dem Twingherrn Melchior Hartmann, Spitalherr und Beat Walthert, Spitalpfleger, und wird eine Neubereinigung des alten Twingsrechts gewesen sein. Der Besitz des Twings wurde an 19 Genossen verteilt, deren Zahl nicht überschritten werden durfte. Ueber die Twingsgemeinde wurden für eine Amtsperiode die Vierer zur Aufrechterhaltung der Ordnung gesetzt, von denen ein Mitglied als Verwalter oder Seckelmeister fungierte. Schon 1625 beschlossen die Twingsgenossen, dass sie fürderhin je am Dienstag nach der Herren-Fastnacht, am Kreuzfreitag und am Karfreitag ihre kirchliche Feier mit nachfolgender Versammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte ansetzen wollen. Wer nicht erschien, zahlte 1 Pfund Wachs an die Willisauer Pfarrkirche. Die Twingsgenossen waren an der Aufrechterhaltung einer guten Polizeiordnung selber stark interessiert. Das Zugrecht in den Twing erfolgte nach speziellen Bestimmungen der hohen Obrigkeit. Von den Bussen kam der halbe Teil an den Twingherrn, die andere Hälfte an die Twingsgenossen. Die Twingsordnung musste von Zeit zu Zeit den Genossen wieder abgelesen werden. Den religiösen Sinn der Ostergauer erkennen wir in der Aufrichtung eines Kreuzes innert den Twingsgrenzen, an der Benediktion oder Segnung mit Weihwasser an den Besammlungstagen und an Stiftungsmessen im Kloster Werthenstein. Der Leutpriester von Willisau wird mit dem Ehrentitel «Twingsvater» belegt.

Dem Twingherrn und der Stadt Luzern musste jährlich der Treueid geschworen werden. Im Jahre 1803 bestätigt die Luzerner Regierung das

Ostergauer Libell aufs neue. Wichtige Erlasse der Regierung, sowie Beschlüsse der Gemeinde oder «Munzipalität» Ostergau wurden dem Libell nachträglich im Ergänzungsteil oder Anhang beigefügt.

*Dieses ist die
Thwings-Ordnung zu Ostergau in der Grafschaft Willisauw*

Es gehört aber dermahlen diser Thwing dem grossen Stadt-Spitall bey dem Heil. Geist In der Statt Lucern deshalber Ein Jewilliger Spithall-Herr auch Thwing-Herr Ist dieses Thwings, der Spithall Pfläger aber zu Wilisauw Ist Thwings-Verwalter.

Diese Thwings-ordnung Ist den 27 ist Octobris Ao 1688 Vor unsern gnedigen Herren und oberen, Schultheis und Rath abgehört, und Hochoberkeitlich bestätet, demnach In duplo gefertiget, Eines diser Libellen denen Thwingsgenossen, das andere aber zu den gewahrsamen des spithalls gelegt worden.

Dise Ordnung soll von Zeith zu Zeiten denen genossen abgelesen werden.

Dermalen war Spithall-Herr Johan Melchior Hartmann, des Ineren Raths der Statt Lucern, Spitall-Pfläger zu Willisauw Beatt Walterth.

Actum ut Supra

Carl Ballthasar, under-Schreiber

1.

Wie die Thwingsgenossen unter Einander schon Ao 1625 uffgenommen, das sie am zinstag nach der Herrenfassnacht, den Kreuzfreytag, und Charfreytag jährlich feiren sollen und Wollen, darbey bleybet Es bey Einem Pfund Wachs zu buoss, so von Jedem übertretenden, der Seckell Meister Jnziehen und der Pfarrkirchen zu Wilisauw liffern soll.

2.

Welcher Im Zwing ostergau gesessen ist, feur und liecht da hat, soll Jährlich Einem Zwingherren Ein Viertel haber und Ein huon geben, Wilisauer Mäss.

Und sein dermahlen 19 Thwing Recht, welche Nicht Vermehrt werden sollen.

3.

Für Söldner werden die Jene geachtet, so keine Sässhöff haben, Welche aber die allmend nutzen, die selbe sollen auch die gemein Thauen zu Thuon schuldig sein, bey drey Schillingen zuo buoss, welcher demnach die Thauwen zuo verrichten schuldig, und so er Nach fehrners ohngehorsamb sein wurde, dem kann und soll man die Pfand uf-Tragen, so weit das mann

Ein andere Tauwen Vergelten möge. Man soll zu Verrichtung der Arbeith
In allweg genugsame und arbeitsame Werkh-leütthe dar Thuon.

4.

Eine jede Einig ist drey Schilling, also, wan Einer auf dem gemeinde-
werkh Wider die ordnung Verfälte, In was gatung das sein mag, der solle
jeden fähler mit drey Schillingen zur buoss besseren.

5.

Welcher Ein garten oder Ein Pünten Inzühnen will, der soll das mit
guoth und liechter Zühni Thuon.

6.

Im dritten Jahr, Wan brach Ist gegen däiwill, soll der besitzer des Höfflis
Sumpf den Zuhn gegen seinen güöteren hinden an der Haueten machen.

7.

Welcher Ein Angerten hat uf dem Veld, In Korn, Rogen oder Haber
angeblüemet, dem solle man frist geben, so er aber Mit seinem Vich darauf
fahrt gehn Weiden, so haben die andern auch gewallt, darauf zu fahren,
und zuo Weiden, ob sie Wöllend.

8.

Wan sich begeben, das Einer In der Ernd. sein guth Nit ab dem Feld het,
so soll man Ihm drey schön Tag beiten, dass er mit seinem guoth auch
möge abfahren, und so er demnach nit abfahren wolte, so solle man Ihme
gebiethen, bey der Thwingsbuoss, und wan man anfangt abfahren, soll
der Vorderst dem hindersten Weg geben abzufahren.

9.

So die vom Röttelberg kein Wasser hetten, so mögen sie in Vischbach
fahren, gan Tränken, desgleichen, so die Von ostergau kein Wasser het-
tend, so mögen sie in Röötelberg-Hof fahren gan Thränken, Jedermann
ohnbekümbert.

10.

Der Stross halber, so auf die Schwand gehet vom Vischbach, soll ein
Jeder, so güeter darneben hatt, Stäg und Wäg in Ehren han, bey der duosse.

Es soll auch ein Strass gahn, hinders dem Letten nach, von der Engelschen
Matten hin, durch das Kessenthall uf, die soll offen sein, dass man mit
einem gewetteten Rinderzug möge gefahren, dan Es ein baanweg sein solle.

11.

Item, Es soll ein Strass vom heiligen Stockh über uf an der München güether uf den Wellberg gohn.

Dem Jakob Schärer ist Ao 1601 bewilliget worden, dass er die halb Jucharten acher, so an seiner Weid auff dem Wellenberg ligt, und von seinem bruder Melcher erkauft hatt, für Eigenthumb zu seiner Weid ingeschlagen, doch das Er und seine Nachkomende besitzer der Güeter uff dem Wellenberg, so im ostergauer Zwing ligent die Stross, so von dem Wellenberg bis abhin an das Cäppelin gaht, fürohin ohne der gemeinde Kosten und Schaden machen, und in Ehren Erhalten.

In diser Pflicht steht nun der besitzer des Höflins Esch, und ist obgedachte bewilligung oberkeitlich bestätet worden.

12.

Vom Neuwen stich bis an das Täwiller-Thürli, soll Ein Jeder, der anstössige güeter hatt, die Landstrass und den bach in Ehren erhalten.

13.

Uf das von Petter Schützen Ao 1595. gethone Versprechen, und Ihme beschene Bewilligung Eines gewüssen Inschläglins, ist der besitzer des güetlins in der Roossgaass schuldig, das Thürrlin gegen Wilisau zuo machen, und die Strass bis an die Seewog In Ehren zu halten, Es sey gleich angesäget oder Nit.

14.

Wan Korn oder Haaber Im Feld gegen Wüschiwill stoht, so soll die Wassermatten der Zelg fried geben, durch die Jucharten aber, so Erst Ingeschlagen worden, und dafür der besitzer der gemeind 50 guldin geben hatt, soll man ohne seine bewilligung nit fahren, doch hoffet man, dass er im fahl der Noth der läären Wägen halber die gebühr beobachten werde.

15.

Die Schwin sollen von Mitten-Mertzen bis auf Martiny Einen Hirten haben und Ihnen gehüetet werden, oder Man soll sie In dem Stahl behalten, bey der grösseren Thwings-buoss.

16.

Welcher Schaaf haben will, der soll die Selben uff der brach, und ein Hirten darzuo haben biss S. Michels Tag.

17.

Die Wäld und Holzhauw sind allerdingen zu den hoffstatten abgetheilt worden, also das fürohin Hus und Wald, Wald und huss zusammen geben, und Nichts voneinander verkauft werden soll.

Es soll auch Niemand schwenden, nach den oberkeitlichen ansechen von der allmend Nichts Mehr Eingeschlagen werden.

18.

Wan einer in den Thwing züechet, so Er güether kaufet, Welche bey 1000 gl. Wärth, soll er zum Inzug gl. 10 geben, so die güether 2000 gl. Wärth 12 gl. So sie 3000 gl. Wärth, 14 gl. und so fortan, Wan sie Minder Wärth, dan 1000 gl., solle er 8 gl. geben.

Von welchem Inzug demnach der halbe Theill dem Thwingherren, und der andere halbe Theill dem Thwing höret.

Also Ist auch zu Theilen der Inzug von den lechen leüthen, Von welchen Er Nach billigkeitt Etwan 1 gl. 2 gl. oder dergleichen Mehr und Minder, Nachdeme das lehen beschaffen, genomen wird.

Wan aber Einer Einen anderen In denn Thwing nemmen Wurde, welcher den Inzug zu geben nit vermöchte, solcher solle den Selben Selbsten zuo geben schuldig sein.

19.

Welcher Bruggen zu machen schuldig, der soll selbige Werschafft Erhalten, bey einem Pfund ze buoss, Nebent abtrag schadens an lib und guoth, so auss der Sumselligkeit Entspringen Möchte.

20.

Alle und Jeder, sonderlich so dem anderen in dem Sinigen bänder, Holtz, oder anders hauwten, Item obs older anders Nemmen wurdent, oder sonst schaden Thätend, söllend der, oder die selben für Ein Jeden fähler geben die gewöhnliche Zwings-buoss.

21.

Das Marpächlein solle von den anstösseren ohne schaden der gemeind geleitet und Erhalten Wärden.

22.

Der Zwing ostergauw fangt an am Kirchgraben gegen Wilisauw und gath hinuff uff den Wellenberg, da danen an Marpach und danne über die Schwand gehn Rötelberg, von dorten von Däywyl an Ihre güether, da danen auff die buneck, und Nidsich an die Wilisauwer güether hinder

S. Nicolausen, wo die Marchstein durchgehen und Entlichen Nidsich Wider an den Kirchgraben.

23.

Den 26. ist Tag Jenner Ao 1648 hat Ein Ehrsame gemeind ostergauw Mit bewilligung und guot heissen Herrn Pflegers Johann Walterth In Namen Ihres Thwing-Herren verkhaufft und zu khauffen geben, Namblichen dem Ehramben Adam bussman daselbsten zuo ostergauw Einen Brunnen uf der Klemp In Ermeltem Zwing gelegen, dass er Käuffer solchen brunnen, Nutzen und bruchen Möge und Könne, hingegen soll Er Adam bussman zwey Viertell Haaber so auff der allmend gestanden, zuo sich und auff seine güether Nemmen, Mit Namen uff sein huss und Heimb, stossst an die landstrass gehn Russwill, zum andern an Melcher Schmidlis huss und Heimb, dritens an obgesagtes Klempf und an Heinrich Kneubühlers güether, und soll Er, bussman diese zwey Viertel haber entrichten und bezahlen, ohne der gemeind Schaden und Entgeltnuss.

Diese zwey Viertell hören dem Hauss Castellen.

24.

Es ist zu wüssen, das Etliche Hüser in dem Zwing ostergauw liggen, Welche kein gerechtsamme haben, Weder in Holtz Noch in feld.

1. Erstlich des Petter gränigers Huss uff der Klempen.
2. Des Joseph schüpfers Huss uff der schwand oder brüsabweid.
3. Das Huss im Sumpf, besitzet Caspar Isach.
4. Das huss In der Crützweid, besitzet Melcher Dula.
5. Das huss In der Riedmatt, besitzet Adam Trüssel.
6. Des Hans Jacob bernharten huss, das Neuhuss genannt, Wie deshalber Ein oberkeitliches Mothel Ergangen, dero abschrifft diesem libell In Verlibt worden.
7. Des Johann Geissellers Hauss, das bonenmath Neu-Huss genant, Wie deshalber von der Verwaltungs-Commission des Kantons luzern d. 7. Tg. Mey 1803 Ein beschluss Ergangen, welches Haus Im Jahr 1802 ist Erbauen worden. In der Nacht vom 17. auf den 18. T. Winterm. 1804 ist obiges Neüe haus Widrum abgebrunen.
8. Des Anton Amreins Nöüe haus im Sonfält.
9. Des frantz fälmans haus im Schattfält.
10. Die 2 Neuen hüsl ob dem länghaus.
11. Den gebrüederen Geissellers haus in ihrem Klämpbärg.
12. Des Joseph fälmans haus auf der Klämpf.
13. Des Landiegers Supigers Haus bey der Rossgas.

14. Des Antoni Kneubülers Ehefrauen Ana Maria bussman Ihr Neües haus in der hinderwald Matten.
15. Des Joseph od. Jacob büöchlers hus in der Nacht Weid.

25.

Witers soll Hans Adam Auchli über sein acher Im schlattfeld, schlatacher genanth, Ein Weg lassen folgen in die schwanderweid.

26.

Das Wasser, so aus der hinderen Schwandweid Entspringt, gehört in die under Schwandweid, so anjetzo Hans Hunkkeler besitzet.

(1805 den 17. 3. ung visiert als am Rechten entnommen.
Amtschreyberei Willisau)¹

27.

Wegen des Ihme vergonten garthenbeths soll Galli schürer und Wacht-Meister schaller als besitzer des höflins Im Graben das Thürly gegen Wilisau

28.

In dem Zwing soll Niemand keine geissen haben. Wan aber die usseren Mitt geissen In den Zwing fahrent, die Mögen Sie denen selben anhalten, bis sie mit dem Zwingheren und der gemeind umb die Gebühr abgeschafft.

Ohne Vor Wüssen der gemeind und dero bewilligung soll keiner keinen frembden in den Thwing züchen und Insetzen bey der Zwingbuoss.

Wan aber einer Mit Ein gantzes Recht hat, solcher Mag gar keinen hussman In den Zwing zu sich züchen, Noch insetzen, oder Es wurde Einer, so das halbe Recht hatt, dasselbe selbst Nit besitzen, do Er dan Wohl Einen Mit Vorwüssten der gmeind, und dero bewilligung an dessen statt Insetzen möchte.

In disem aber steht bey der gemeind nach beschaffenheit und der gebühr zuo Thuon, was sie finden wird, das dem Thwing ohnnachtheilig.

29.

Die gemeind soll den Wuhrstier darthuon und zahlen, In dero gefahr Er bleibt, bis auf S. Jacoby Tag. Nach S. Jacoby-Tag mag der Seckhell-Meister den selben in seiner gefahr haben, und mit ihme tuon, was Ihme komblich, doch soll Er der gemeind dafür geben und Ersetzen Vier Guldin weniger, was er kostet hatt, Welches Ihme für sein Belohnung dienen soll.

¹ Diese fremde Schrift ist hier eingeschoben.

Was Jeder an Pferten und Vich klein und grossem ab seinen eigenen Zwinggüeteren Wohl Winteren mag, das hatt Er Zwahr das Recht den Somer hindurch uff die Allmend uff zu tryben, doch soll Volgendes beobachtet werden

1. Erstlich, das jedes Pferd und Vich ab seinen eignen güeteren Wohl Wintere und nit usschinde.
2. Dane das Vor anfang des Meiens kein Weder Pferd, Noch Vich, weder in die gassen noch auf die allmend lasse.
3. Das dan zuomahlen die Jene, so Weiden haben, was sie in denselben sümmeren mögen, In die Weiden Treiben, und danne Erst das übrig uff die allmend Thuon sollen.
4. Die jene, so Weiden und Matten zuosamen haben, sollen die Weiden nit ussert den Thwing Verkhauffen, oder die Matten sollen auch Mithin das Recht Verlohren haben, allso das Jenes Vich, so darmit gewinteret wird, kein Recht uff die Allmend haben soll, so vill an der Sümerung abgehet.
5. Zu Mattland, ussert was bereits ist, soll wäder von Weiden Noch acheren fernes gemacht werden.
6. In den Weiden soll keiner heüwen, sondern solche zue der Sümerung bruchen.
7. Die Thwings-Matten, so dermahlen denen ussert dem Thwing zuo hören, Wan sie wieder von Thwings-genossen khaufft werden, haben das Recht, so vill sie Winteren, im Somer uffzuotriben.
8. Das schattfeld, Wan es broch ligt, soll zue der allmend geschirmet werden, uff die brochfeld aber gegen deüwill und Wüschiwill Mag Man Vor Meyen Nach indessen belieben, bis an die Thürli ufftriben und Weiden.
9. Wan einer gegen dem Huss Tagen an seiner Winterfuohr uss kommen, so solle Er bis der gemeine aufftrib angehet, in seinen eignen Matten Weiden, oder Er khönte auff bedeute brachfelder gegen Wüschiwill und deüwill ufftriben.
10. Man soll aber In allweg betrachten, das die Sümerig nit gar übertriben werde. Deshalber man die Winterung gegen der Sümerung, und eine gegen die andere Ertragenheit abmessen solle, damit demnach jedes Jahr die Nüw und alte Vierer samt dem Seckhell-Meister zächen Täg vor dem Meien zuo samen trätten, und eine abtheilung der Sümerung Nach der billigkeith machen mögind, darby es dan, Was sie allso machen werden, sein bewenden haben solle.

31.

Das Höffli Im Sumpf Ist schuldig, den Fuossweg durch das Feld uff gegen deüwill bis an das Erste dürrly, Wo das feld ein End hat, zu Erhalten / so man aber nit Reisen könnte, soll dises höfflin von der Rossgas dannen bis an die hochschwertzi Weg geben, auch steg und Weg über die Seewag erhalten / So man eine bruggen dort über zuo Machen angehalten werden sollte, Welche dan die gemeind schuldig, solche für den anfang machen zu lassen, dises höfflein aber die selbe danethin ohne der gemeind Entgeltnuss zuo allen Zeiten zuo erhalten.

Es solle auch bemeldtes höfflin durch zwei Jucharten acher uff dem Feld gegen deüwill, so ob der Matten gelegen, und darvon anietzo Hans Wirtz Ein Jucharten und Hans Adam Auchli die andere besitzen, die Strass, und den bach Seewäg den besitzeren so vill möglich ohne Nachteill Erhalten, der graben durch das bemeldte Veld soll fünf schuoh breith und drey schuoch tieff von den anstösseren Erhalten werden bey der Twings-straf.

Der Runs der Rooth soll man nün schuoch breit offen Erhalten, auch bey der buoss.

32.

Wan ein Thwingsgenoss Etwas einem usseren Verkhauffen Thete, das hatt allervorderist Ein ganze gmeind das Recht zuo ziechen, und nach Ihro hat ein anderer Thwingsgnoss dem usseren das Recht einen solchen Khauff abzuoziehen. In übrigem beruoffet man sich umb das Zugrecht uff M. g. g. Herren deshalb gesetzten ordnung.

33.

Von den buossen höret der halbe Theill dem Twing-Herren und halb der gemeind, die Zwingsbuoss aber solle nach beschaffenheit des fählers Ein, Zwei, drey, vier oder fünff Pfund sein, welche die höchste Zwingsbuoss ist.

Jedere haushaltung soll einen feur-Eimer haben.

Zuo herbst und im fruehling sollen die Vierer das für geschauen und keine andere als Isene oder steinerne öffenthürly gedulden, alles by der buoss.

An der Thwingsbesatzung tragt der Thwing-Herr, oder dessen Verwalter seine kösten selbsten aus, und die Thwingsgenossen die Ihre.

Einem Vierer gehört von jedem Gebott, von einem Heimbschen Einen schillig, und von einem frembden drey schilling.

Von dem Winschetzen aber, was auch in anderen orthen und Thwing brüchig und Herkommens Ist.

Item was für Pfand für die zwei Vierer gebracht werden, die solle man behalten 8 Tag lang, nach welcher Zeith man dan nach gewohnheit mit

denselben verfahren sele / Dem Vierer aber, welcher die Pfandforderet, solle geben werden Ein Moss guthen Wins, so einer aber der Schatzung beschwährt were, so mag er solche für die Pfandschetzer auff Wilisauw führen / Jedem der beyden Vierern, so die Pfand schetzen, soll zuo einer belohnung geben werden zwantzig schilling.

Der gemeind Eyd

Ihr Ein ganze gemeind sollen und werden schwöhren der statt Lucern Lob und Ehr und Nutz zuo förderen, Ihren Schaden zuo Wänden und zuo Wahrnen und dem Vogt, oder Thwing-Herren, auch Ihren gebothen gehorsam zuo sein, dem Inhalt der obgemeldten Artickhlen getreüwlich nach zuo khommen, und den Thwing bis an den Twingherren zuo Erhalten, als Einen Jeden sein Ehr und Eid Wiset.

Der Viereren Eidt

Ein Vierer soll schwöhren, der statt Lucern Lob, Nutz und Ehr zuo förderen, Ihren schaden zuo Wänden, unsern gnedigen Herren und dem Vogt, oder einem Thingherren gehorsam zuo sin und einem Vogt oder Thwing-Herren für zuo bringen und anzuozeigen, und gar nichts zuo verhalten, Was zuo laiden Ist, und Ihme straff Würtiges fürkhommt, er sey derby gesin oder nit und den gebotten und Verboten gwähr zuo sein, und zuo helen, was zuo hälen ist, auch ein gmeiner Richter zuo sein dem heimbschen, als dem frömden und dem Richen als dem armen, Item den Thwing zuo behalten wie von altem hero, bis an den Thwing-Herren auch den Thwings- und Dorffs-Nutzen und Ehr zuo förderen und den schaden zuo wenden und dieses alles nit zuo lassen, weder durch lieb, Noch leid, durch Mieth noch Miet-Wohn noch durch keinerlei ursach Willen, als fehr Ihme seine Ehr und Eid weiset.

In dem Namen und zue Grrösserer Ehr der allerheiligsten Dreyfaltigkeith, Gott des Vatters, Sohns und heiligen Geists, auch zum lob und Preis der allerseeligsten Jungfreülichen Muother gottes und Himmelskönigin Maria, der heilligen Patronen anthony, Elogy und Wendeliny, hat Eine Ehrsame gmeind zue ostergauw uff Ihrer allmend oder gemeinds Moos mit Verwilligung des heren Pfarrherren und Thwings-Vatters Ein Neüwes Creutz uffgerichtet und in der gemeinds Kösten zuo allen Zeithen In Ehren zuo Erhalten verlobt, damit doch der allgütige gott in ansechung dises Christlichen Zeichens und Mechtige Vorpitt hochgedachter Muotter Gottes und heilligen Patronen sie von so schwerem unglückhs fahl under

Ihren Ross und Vich allergnädigt beschützen wolle. Ist geschehen den 7. Tag Meien, so da Wahr der hl. Creutz freytag, In dem Jahr nach Christy geburth 1723.

*

Im Jahr 1755 widerum ein neüwes Creutz aufgerichtet. Im Jahr 1819 den 21. Meien an hl. Crütz frytag widerum ein neües Creutz aufgerichtet.

Zuo Wüssen seye hiermit, dass auss hoche Ratifikation Titl. hochgeachten Junkhers Zwing-Herren, eine gantze Versamlete gemeind in ostergau denen gebrüederen Josef und Jost Bürly und Melkh amrein Verwilliget, das sie Ihres Hauss, so sie Mit einand in einer gerechtigkeit genutztet, zu boden schleissen und also dagegen zwei Häusser Neu auffbauen Mögen. Jedoch mit heiterem Vorbehalt, dass beyde Häusser für Jederzeit zusammen Nur Eine gerechtigkeit, oder Ein Jedes besonders Nur eine halbe gerechtigkeit solle nutzen können, Welches Ehe und befohr die Neüe gebeü auffgerichtet werden In das libell solle Eingestellt werden.

ostergau, den 19. Mertz 1777

*badluntzi Korner
geschworener zu ostergau*

Den 23. April ist obige Erlaubtnuss Ratifizieret worden.

Wir Schultheiss und kleiner Rat des Kantons Luzern

bescheinan mit, dass die gegenwärtige Abschrift mit der uns vorgelegten alten Thwings-Ordnung zu Ostergau vollkommen übereinstimmend und gleichlautend sey, zwar mit der Bemerkung, dass der 7. Artikel beim § 24 sich in der ältern Twings-Ordnung nicht befunden habe. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges Zeugnis mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel versehen lassen.

Luzern, gegeben den 12. ten Christm. 1803.

Der Amtsschultheiss
Krus

Namens des kleinen Raths
Der Staats-schreiber
Pfyffer ²

² Gesiegelt mit dem Geheimen Staatssigill St. Leodegar mit dem enthaupteten Kopf in der Rechten,
Inscript: V. LUCERNENSIS SECRETUM V.

Nachträge

Zü wüssen seye hiermit, das die Ehrente gebrüedern Joseph und Eydichi bärnet zu Wüschiwill mit den Ehrenten gemeind-Verwaltern Joseph luntzy Meyer und baltz Isach von Ostergau im Namen und mit zufriedenheit dasiger gemeind folgentes Akkord getrofen:

Als erstlich sollen die gebrüderen bärnet oder andere nach Volgente besitzer des hoffs im hinderhaus zu Wüschiwill, oder des lengachers, das Dürly in der landstrass auf Ruswill samt dem Scheidhag zwüschen den ostergauer und Wüschiwiler güeteren von gemelter landstrass an dem Marbächly oder bachthalen nach hinauf zu allen Zeiten machen und Erhalten, der gemeind ostergau so solches zu Vor zu Erhalten schuldig Wahre ohnen Weitern Nachteill.

2tens. Hingegen hat die gemeind ostergau den gebrüederen bärnet das brachrecht auf dem ohngefähr zwei Juchärtgen haltenden lengacher abgeträten, also das hinfüro die besitzer dises achers selben zu allen Zeiten Nach belieben anpflanzen und nützen können, also das die gemeind ostergau kein Weidrecht mehr haben solle. Zu wahrem Urkund und glaubwürdigkeit dessen ist den gebrüdern bärnet Ein gleichlautende Schrift auf stempfel babier und von gemelten Verwaltern Eigenhändig underschrieben, zugestelt worden. In welcher gemeldet, das solches gägenwärtiges libel Eingetragen seye.

Namens der gemein ostergau geschrieben von mir Peter Jost
den 20. Weinmonath 1805.

Zuo Wüssen sey hiermit, wie das den 3. Tg. hornung 1803 Ein Ehrente Gemeinde ostergau, Vor bürger bezirksstathalter franz Joseph barth zu Wilisau und Bürger Munizipalitets-President Josef Koch in der Kalchtarren u. Joseph Wäber, Mitglied der Munizipalitet, sich versamlet u. haben sich gütlich durch Einand Entschlossen u. angelobt, das Sie Ihr gemeinde gutt, das Moss genannt u. die klamph für zwölf Jahr zum Anpflanzen verteilen wollen, als Nämlich Ein dritell des Lands auf die 18 Haus gerechtigkeiten, Von dem Mitleren Wärt des lands, die übrigen 2 dritell Nach gehörigem auftrieb Nach Rato zu vertheilen, nach Verfluss gemelten 12 Jahren solle dises Widrum aufgehebt sein. Das Holz aber solle Wie gewöhnlich Noch fort genutzt Wärden.

Wan Während diser zeit der Einte oder andre sein betrefente strecky Weiden Wollte, so soll Er solches In seinem Eigenen Kosten Einzünen, fernes ist zu Wisen, das hernach der Vorgemelte aufftrib Nach dem Jeder Wintrung hate, ist Eingetheilt worden und belauft sich im gantzen auf 59 $\frac{1}{2}$ Khru u. seind 18 Hausgerechtigkeiten, auf diese Grundlage ist die Vertheilung gemacht worden, also das 2 dritell des Lands Nach Rato auf

den Auftrib, der übrige dritell auf die 18 hausrecht zugleich ist Vertheilt worden.

Was die klamph betrifft ist die Ebene an Richter Johan Petter auf dem Wellbärg um 1700 gl. Verkauft worden u. das daraus Erlöste gelt Nach Abzug 100 gl., so für Theilungskosten ist verwant worden, ist auf obbemelte grundlage Nach Rato under die antheilhaber vertheilt worden.

Der übrige Klämphbärg ist auf obige Weis für Eigentum vertheilt.

Hierbey ist vorbehalten, das vom schlössly auf die Klämph bis in die steigruoben Ein strass solle gemacht wärden. Von den anstössern u. Erhalten, das Man Mit Einem schliten faren kan, aus welcher gruoben ein Jeder gemeinde genoss für sein hausbrauch stey zu Nemen das Recht hat.

Das Moss aber, so angefahr 32 Jucharten haltet, ist auf vorstehente grundlage nur für 12 Jahr zum anpflantzen vertheilt. Nach deren Verfliesung aber sollte obstehende grundlage nichts mehr gelten, sondern weill sich dato schon Einige des grossen auftribs beschwärt, und einige geglaubt, das alles gantz auf den auftrib gehore, und andere, das alles auf die hausrecht gehöre, so haben Sie nur Prozesskosten abzugraben, für diese Zeit in solches verwilliget.

Es solle auch auf dem Moss von der landstrass auf Geiss an dem Hauptgraben nach bis zu dem Kesenthal Dürli Ein strass gemacht wärden auch von dieser, ein Andere gegen der brug in das ober Moss dem Marbächly nach hinauf, Welche zuerst von der ganzen gemeinde gemacht und härnach diese 12 Jahre von den anstösseren brauchbar erhalten wärden solle. Die brug aber über den Hauptgraben und die über die Roth soll allzeit von der gemeinde Erhalten wärden.

Die Roth solle für das Erstemahl von der ganzen gemeinde Wohl aufgethan u. harnach von den anstösseren offen Erhalten wärden.

Aus dem von der Regierung genehmigten Reglyment gezogen von
Mir Peter Jost.

Zu Wüssen sey hiermit, das Ein Ehrente versamelte Gemeinde zu ostergau den 5ten Hornung 1805 zusammen getreten u. in aller freüntlichkeit Volgenden akord getrofen:

1. Sollen die besitzer der drey brachfälder laut Rezess vom 15ten Jäner 1800 die Entschädigung in den gemeinde Seckhell bezahlen.
2. Sollen alle gemeinds genossen, welche feldacher besitzen für jede Jucharten von allen drey feldern zugleich 5 gl. als losskaufsbreis in den gemeinde Seckhell bezahlen.
3. Wan sie die fälder weiden wollen, so sollen Sie selbe selbst Einzünen, oder es wäre dan Sach, das das Moss nach Verfluss der 12 Jahren widrum sollte gemeinschaftlich geweidet wärden, so soll alsdan die gemeinde den Ehemals gewohnten zaun gegen dem schattfeld machen u. Erhalten.

4. Wan Einer auf dem Moss während den 12 Jahren sein strecky weiden wollte u. solch an das schattfeld stossen Thäte, so soll derselbe solcher scheidzaun, so weit sein strecky Reicht, auch zu Machen schuldig sein.

5. Ist dato abgeschlossen worden, das Ein Gemeinde-Rechnung gemacht werden solle u. alle gemeinschaftliche Schulden bezahlt wärden und alsdan das übrige gält under die antheilhaber nach Rato verteilt wärden solle, also das kein gemeinschaftlicher Restanz mehr bleiben soll.

Auf dieses seind feldacher losgekauft und für das brachrächt abbezahlt worden, wie folget

	Gulden Schill. Angster
Erstlich Melk büöchler zahlt für 3½ Juch.	17 20 —
Joseph büöchler für 3 Jucharten	15 — —
Joseph fälman für 6½ Jucharten	32 20 —
luntzi Meyer i. büöchlerhaus 1½ Juch.	7 20 —
Johanes Lambarth im Esell ½ Juch.	2 20 —
Sechser Lunzi Meyer 18 Jucharten	90 — —
Joseph lunzi Meyer 4 Jucharten	20 — —
Joseph Jost, Weil er kein gemeindsgenoss ware zahlt für 7½ Juch. jede à 6 gl.	45 — —
Antony amrein für 1½ Juch.	9 — —

1805 4ten Mey ist obiges gält samt der Entschedigung under die antheilhaber verteilt worden.³

1815. Den 2ten Tg. mertz hate die ganze versamlet gemeind ostergau dem Ehrenten Kaspar Korner im Grund Ein stuckh Land an seiner hausmatten gelägen, geben Vür ein halb Viertel jährlich der Pfarrkirchen Wilisau zu entrichten an bodenzins oder zwei der Züne im ämenstall zu erhalten, was die gemeind erhalten hat. Obiges hat Kaspar Korner aner-könnt.⁴

1815. Den 2. Tag Mertz hatte die Ehrsame gemeind ostergau Ihres gemeind Moss auf alle Zeit vertheilt. Denen Anteil habenten Wie folget:

Erstlich: auf achtzechen Gerechtigkeiten der thrite theil und die zwey übrigen Theil auf der auf trib, wie es den 3. Tag. Hornung 1803 zum an pflanzen anjetzo für Eigenthum, wist gesetz.

Bescheint Joh. büöchler, Vor steher.

Zügen waren der Ehrente Luontzi Weibel und antony am rein.

³ Bis hier von Schreiber Peter Jost.

⁴ Schrift von Vorsteher Joseph Büöchler.

1820. Den 30. Tg. Wintermonath hate eine Ehrsame gemeinde Ostergau dem Johanes Felman in Ostergau Ein stuckh Wald, ungefahr Ein Jucharten im büöl-Wäldly gelägen / stossst an baltz Isachen, 2. an Jost Meyer im Keselthall, 3. an franz Felman, 4. an dem Juchacher (?) umb die Suma 155 gl. verkauft. Es soll zinstragend sein.

*

Im Jahr 1834 wurde Kaspar Stocker von der löblichen Gemeinde Ostergau zu dem Loskauf des Weidrechts auf Rechtlichem Wege angesucht, da er sich weigerte, so entstund ein Prozes, der über zwei Jahr dauerte, da aber die Kosten so gross wurdent, so haben sich Einige der Gemeinde Ostergau entschlossen, von dem Prozes abzustehen, und haben die loskaufs-Summa auf gewinn und Verlust den fünf Ortsbürgern, nämlich dem damalligen Verwalter Johann Fehlmann, Jos. Leonz Meier, Jos. und Johan Zehnder und Johann Brüger, damaliger Besitzer im Köchlihaus, abgetreten.

Somit wird es in das gegenwärtige Libell gestellt, das Kaspar Stocker auf Richterlichen Spruch die Gemeinde bezahlt und für die Loskaufs-Summa bestens quittiert sei.

Bescheint der Befolmächtigte Verwalter

Johan felmann.

*

NB. Auf dem vorderen Buchdeckel und auf dem 1. Vorsatzblatt finden sich folgende gerichtliche Vermerke:

No. 8. Visiert, als im Rechten aufgelegt
Willisau, den 27. April 1819 Kilchmann, Gerichtsschreiber

Unter dem Stempel «Gerichtskanzlei Willisau» steht:

Visiert, als in einem Prozesse aufgelegt:
Willisau, 15. März 1880 L. Korner, Gerichtsschreiber